

Anzeigepflichtig bei der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nach Art. 16 Gesundheitsdienstgesetz – GDG - ist, wer gegen Entgelt krankenpflegerische Tätigkeiten erbringt oder anbietet

Anzeige über den **Beginn** o. **Änderung** o. **Beendigung** der o. g. Tätigkeit

ab . .

als **freiberufliche Pflegefachkraft*** führe ich die krankenpflegerischen Tätigkeiten selbst durch im Bereich des Gesundheitsamtes Schweinfurt (Stadt- und Landkreis Schweinfurt)

Name:	Anschrift (Privatanschrift):	Berufsausbildung/ Heilberufsbezeichnung:

ODER

als **ambulanter Pflegedienst** im Bereich des Gesundheitsamtes Schweinfurt (Stadt- und Landkreis Schweinfurt)

Name des Pflegedienstes:	Anschrift:	Name u. Anschrift des Betreibers (falls abweichend):

Leitende Pflegefachkraft* des ambulanten Pflegedienstes:

Beschäftigungsbeginn:	Name:	Anschrift:	Berufsausbildung:

MitarbeiterInnen des ambulanten Pflegedienstes, die krankenpflegerisch tätig werden:

Beschäftigungsbeginn:	Name:	Anschrift:	Berufsausbildung:
1.			
2.			
3.			
4.			

Änderungen (z. B.: Umzug, Beendigung, Änderung bei den Beschäftigten, die krankenpflegerisch tätig sind usw.):

* Folgende Unterlagen sind von allen Beschäftigten vorzulegen, die krankenpflegerische Tätigkeiten ausüben:

1. **Beschreibung der beruflichen Ausbildung**
2. **Erlaubnisurkunde** über die Berechtigung zum Führen der Heilberufsbezeichnung (Vorlage im Original oder als beglaubigte Kopie)
3. **Führungszeugnis der Belegart „O“**; bitte bei der zuständigen Wohnortgemeinde beantragen und das Landratsamt Schweinfurt, Gesundheitsamt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, als Empfänger angeben (nicht älter als 3 Monate)
4. **ärztliches Zeugnis**, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes unfähig oder ungeeignet ist. (nicht älter als 3 Monate)

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift

Gesetzliche Grundlagen:

- Art. 16 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDG)
- Art. 30 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDG)

Auszug aus Art. 30 GDG

Nach Art. 30 Abs. 1 Nr. 1 GDG kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer in Art. 16 Abs. 1 bis 4 GDG genannten Anzeigepflicht eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.